

Ausgabe 02/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab

Udo W. Henke

Peter Moch

Julia Bettina Onderka

Herbert P. Schons



DeutscherAnwaltVerlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Die Verfahrenswerte in Familiensachen – Teil 2

7. § 39 FamGKG (Antrag und Widerantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung)

(1) Mit einem Antrag und einem Widerantrag geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder des Satzes 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht ein Beteiligter hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Wert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

a) Antrag und Widerantrag

Im Falle von Antrag und Widerantrag gilt § 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG. Die Werte beider Anträge werden zusammengerechnet, es sei denn, es liegt derselbe Gegenstand zugrunde. Dann gilt nur der höhere der beiden Werte (§ 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG). Derselbe Verfahrensgegenstand liegt z.B. in folgenden Fällen vor:

- wechselseitige Scheidungsanträge,
- wechselseitige Anträge zur elterlichen Sorge,
- wechselseitige Anträge zum Umgangsrecht,
- wechselseitige Anträge zum Haushalt,
- wechselseitige Anträge zur Ehewohnung.

Dagegen liegt nicht derselbe Gegenstand vor, wenn wechselseitig Zugewinnausgleich, Unterhalt, Unterhaltsabänderung oder Auskunft hierzu beantragt wird. In diesen Fällen fehlt es an einer wirtschaftlichen Identität, sodass die Werte zusammenzurechnen sind.

Beispiel: Antrag und Widerantrag auf Zugewinn

Der Ehemann beantragt Zugewinnausgleich i.H.v. 20.000,00 EUR. Die Ehefrau erhebt Widerantrag auf Zugewinnausgleich i.H.v. 30.000,00 EUR.

Der Wert des Verfahrens beläuft sich auf 50.000,00 EUR.

In Zugewinnausgleichsverfahren, in denen gegenseitig Zahlungsansprüche geltend gemacht werden, ist nicht von demselben Gegenstand auszugehen, so dass die geltend gemachten Ansprüche gem. § 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen sind.

OLG Köln, Beschl. v. 23.1.2014 – II-12 WF 168/13, AGS 2014, 282 = NJW-Spezial 2014, 380 = NZFam 2014, 607 = FamRB 2014, 304

Der Verfahrenswert eines Zugewinnverfahrens ergibt sich aus der Addition der wechselseitigen Forderungen. Nur durch das Zusammenrechnen der mit Antrag und Widerantrag verlangten Beträge wird das Ausmaß des Streits der Beteiligten umfassend berücksichtigt, da eine Prüfung der einzelnen Vermögenspositionen, die nicht unbedingt in Antrag und Widerantrag identisch sein müssen, erforderlich ist.

Keine Addition bei demselben Gegenstand

Addition bei wechselseitigem Zugewinn oder Unterhalt

OLG Hamm, Beschl. v. 9.3.2016 – II-7 WF 16/16, AGS 2016, 230 = NZFam 2016, 423

Beispiel: Antrag und Widerantrag auf Unterhalt

Der Kindesvater beantragt Herabsetzung des Unterhalts um 100,00 EUR. Das Kind erhebt Widerantrag auf Heraufsetzung um 55,00 EUR.

Der Wert des Verfahrens beläuft sich auf $(100,00 \text{ EUR} + 55,00 \text{ EUR}) \times 12 = 1.860,00 \text{ EUR}$.

Zu addieren ist auch dann, wenn wechselseitig Auskunft verlangt wird oder wechselseitig Zahlung und Auskunft.

Addition auch bei wechselseitigen Auskunftsverlangen

Beispiel: Antrag und Widerantrag (Zahlung und Auskunft)

Der Ehemann beantragt, die Ehefrau zur Zahlung von 20.000,00 EUR Zugewinn zu verpflichten. Die Ehefrau beantragt Abweisung. Da sie der ist Auffassung ist, nicht dem Antragsteller, sondern ihr stehe Zugewinn zu, beantragt sie im Wege des Widerantrags, den Ehemann zu verpflichten, Auskunft über sein Endvermögen zu erteilen.

Die Werte von Zahlung und Auskunft sind zu addieren.

Die Streitwerte der mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche sind auch dann zu addieren, wenn beide Klagen entgegengesetzte Abänderungen eines Unterhaltstitels zum Ziel haben.

OLG München, Beschl. v. 25.10.2006 – 12 WF 1613/06, AGS 2007, 364 = FamRZ 2007, 750 = OLGR 2007, 416 = ZFE 2007, 315

b) Wechselseitige Rechtsmittel

Auch die Werte wechselseitiger Rechtsmittel werden zusammengerechnet, sofern sie nicht denselben Verfahrensgegenstand betreffen (§ 39 Abs. 2 FamGKG).

Beispiel: Wechselseitige Beschwerden in der Ehesache

Die Scheidungsanträge beider Ehegatten sind erstinstanzlich abgewiesen worden. Beide Ehegatten legen Beschwerde ein.

Beiden Rechtsmitteln liegt derselbe Gegenstand zugrunde, so dass nur der einfache Wert der Scheidung gilt.

c) Haupt- und Hilfsantrag

Wird neben einem Hauptantrag ein Hilfsantrag gestellt, so ist der Wert des Hilfsantrages nur dann hinzuzurechnen, wenn über den Hilfsantrag entschieden wird (§ 39 Abs. 1 S. 2 FamGKG). Soweit der Hilfsantrag allerdings denselben Gegenstand betrifft wie der Hauptantrag, gilt nur der höhere Wert (§ 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG).

Hilfsantrag ist nur bei Entscheidung zu berücksichtigen

Beispiel: Haupt- und Hilfsantrag

Die Ehefrau beantragt die Aufhebung der Ehe, hilfsweise die Scheidung. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen einer Aufhebung nicht vorliegen und spricht auf den Hilfsantrag die Scheidung aus.

Aufhebung und Scheidung sind verschiedene Gegenstände, so dass die Werte zu addieren sind.

1. Die Streitwerte des Scheidungsverfahrens und des Verfahrens auf Aufhebung der Ehe sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 GKG zusammenzurechnen.

Addition bei Entscheidung über streitige Hilfsaufrechnung

2. Zwar ist eine Nämlichkeit der Streitgegenstände insoweit gegeben, als der Anspruch auf Scheidung und derjenige auf Aufhebung der Ehe nicht nebeneinander bestehen können, sich also gegenseitig ausschließen. Klage (Scheidungsantrag) und Widerklage betreffen indes nicht dasselbe Interesse bzw. denselben Gegenstand i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 3 GKG.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.6.2001 – 5 WF 40/01, AGS 2002, 38 u. 156 = OLGR 2001, 492 = FamRZ 2002, 255 = EzFamR aktuell 2002, 43

d) Streitige Hilfsaufrechnung

Verteidigt sich der Antragsgegner mit einer streitigen Hilfsaufrechnung, so erhöht sich der Verfahrenswert, soweit über die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht (§ 39 Abs. 3 FamGKG). Gleiches gilt, soweit die Parteien sich über eine streitige Hilfsaufrechnungsforderung vergleichen (§ 39 Abs. 4 FamGKG). Ergeht keine Entscheidung über die Hilfsaufrechnungsforderung und wird auch kein Vergleich darüber geschlossen, bleibt der Wert der Hilfsaufrechnung außer Ansatz.

Beispiel: Streitige Hilfsaufrechnung

Der Antragsteller macht Zugewinnausgleich i.H.v. 10.000,00 EUR geltend. Die Antragsgegnerin bestreitet die Zugewinnausgleichsforderung und rechnet für den Fall, dass das Gericht den Zugewinn zusprechen sollte, hilfsweise mit einer Gegenforderung aus Gesamtschuldnerausgleich auf. Der Antragsteller bestreitet die Gesamtschuldnerausgleichsforderung.

a) Das Gericht geht davon aus, dass schon der Zugewinnausgleichsanspruch nicht bestehe.

b) Das Gericht geht davon aus, dass die Forderung auf Zugewinnausgleich besteht und entscheidet nunmehr über die Aufrechnungsforderung, die sich auf

aa) 5.000,00 EUR

bb) 15.000,00 EUR

beläuft.

Im Fall a) wird über die Hilfsaufrechnungsforderung nicht entschieden, so dass es beim Wert von 10.000,00 EUR verbleibt.

Im Fall b) erhöht sich der Wert des Verfahrens um den Wert der Aufrechnungsforderung, soweit darüber entschieden wird.

Im Fall aa) erhöht sich der Wert also um 5.000,00 EUR.

Im Fall bb) erhöht sich der Wert um 10.000,00 EUR, da die Entscheidung über die Aufrechnungsforderung nur in dieser Höhe in Rechtskraft erwächst (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 322 Abs. 2 ZPO).

Addition auch bei Vergleich über Hilfsaufrechnung

Ebenso abzurechnen ist, wenn die Hilfsaufrechnungsforderung durch einen Vergleich erledigt wird (§ 39 Abs. 4 ZPO). Soweit hier die Aufrechnungsforderung allerdings den Wert der Antragsforderung übersteigt und mitverglichen wird, liegt ein Vergleichsmehrwert vor.

8. § 40 FamGKG (Rechtsmittelverfahren)

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Wert ist durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Verfahrenswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

a) Überblick

§ 40 FamGKG befasst sich mit dem Verfahrenswert im Rechtsmittelverfahren. Maßgebend ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 FamGKG der Rechtsmittelantrag. Wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag erst nach Ablauf einer dafür vorgesehenen Frist eingereicht, ist der Wert der Beschwer maßgebend (§ 40 Abs. 1 S. 2 FamGKG).

Maßgebend ist der Antrag, hilfsweise die Beschwer

Beispiel: Beschwerderücknahme

Der Ehemann ist verpflichtet worden, 20.000,00 EUR Zugewinn zu zahlen. Er legt dagegen Beschwerde ein und nimmt diese später wieder zurück.

a) Ein Antrag war nicht gestellt.

b) Es war innerhalb der Begründungsfrist eine Abänderung auf nicht mehr als 18.000,00 EUR beantragt.

c) Es war erst nach Ablauf der Begründungsfrist eine Abänderung auf nicht mehr als 18.000,00 EUR beantragt.

Im Fall a) gilt der volle Wert der Beschwer, also 20.000,00 EUR.

Im Fall b) gilt der Wert des Antrags (Abänderungsinteresse), also 2.000,00 EUR.

Im Fall c) gilt wiederum der volle Wert der Beschwer, also 20.000,00 EUR.

b) Rechtsmissbräuchliche Beschränkung

Eine willkürliche Beschränkung aus Kostengründen ist unbeachtlich.

1. Die Beschränkung des Berufungsantrags bleibt bei der Streitwertberechnung außer Betracht, wenn offenkundig ist, dass der Antrag des Berufungsklägers nicht auf die Durchführung des Rechtsmittels und eine Sachentscheidung gerichtet war, sondern allein eine Kostenminimierung bezweckt war (Anschluss BGH v. 30.9.1997 – VI ZB 29/97, NJW-RR 1998, 355; OLG Köln, 7.1.2011 – 19 U 186/10 u. OLG Düsseldorf v. 14. 11. 2000 – 20 U 14/00, JurBüro 2001, 642).

2. Die Vorschrift des § 47 Abs. 1 S. 1 GKG, wonach sich der Streitwert im Rechtsmittelverfahren nach den Anträgen des Rechtsmittelführers bestimmt, kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

OLG Köln, Beschl. v. 16.4.2012 – I-16 W 28/11, 16 W 28/11, AGS 2012, 532

Soweit in erster Instanz mehrere Anträge gestellt worden sind, darf aus einer willkürlichen Beschränkung eines Antrags aber nicht auch auf eine willkürliche Nichtverfolgung der anderen Anträge geschlossen werden.

1. Gem. § 47 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Berufungsstreitwert nach dem Antrag des Rechtsmittelführers.

2. Die Vorschrift ist indes restriktiv auszulegen; unbeachtlich ist eine willkürliche Verfahrensweise des Rechtsmittelführers. So ist ein erheblich eingeschränkter Berufungsantrag für die Streitwertbemessung unmaßgeblich, wenn die Herabsetzung des Be-

gehens deutlich macht, dass anstelle einer Sachentscheidung des Berufungsgerichts nur noch eine Reduzierung der Kostenlast erstrebt wird.

3. Sind mehrere Anträge abgewiesen worden (hier: Feststellung und Zahlung) und wird nur ein Antrag in rechtsmissbräuchlich beschränkter Weise weiterverfolgt, der andere aber gar nicht, so kann daraus nicht auch auf die Rechtsmissbräuchlichkeit der Nichtverfolgung des anderen Anspruchs geschlossen werden. Es gilt dann nur die volle Beschwer des einen Anspruchs.

OLG Koblenz, Beschl. v. 22.12.2004 – 5 U 1332/04, AGS 2005, 162 = FamRZ 2005, 1767

Beispiel: Rechtsmissbräuchliche Rechtsmittelbeschränkung

Der Ehemann ist verpflichtet worden, zukünftigen Ehegattenunterhalt i.H.v. 800,00 EUR zu zahlen und Kindesunterhalt i.H.v. 356,00 EUR (4. Stufe, 8 Jahre). Gegen den Beschluss des FamG legt er Beschwerde ein. Später begründet er die Beschwerde hinsichtlich des Ehegattenunterhalts in Höhe eines Betrages von monatlich 51,00 EUR und nimmt hiernach die Beschwerde zurück. Das OLG geht davon aus, dass eine rechtsmissbräuchliche Beschränkung vorliege.

Das Gericht darf jetzt nur die Beschwer hinsichtlich des Ehegattenunterhalts zugrunde legen, begrenzt auf den Wert der ersten Instanz, also $12 \times 800,00 \text{ EUR} = 9.600,00 \text{ EUR}$. Aus der rechtsmissbräuchlichen Beschränkung hinsichtlich des Ehegattenunterhalts folgt jedoch nicht, dass auch der Kindesunterhalt rechtsmissbräuchlich nicht begründet worden ist. Es kann durchaus sein, dass die Anfechtung des Kindesunterhalts aus sachlichen Gründen nicht gewollt war.

c) Haftungsfalle bei mehreren Gegenständen

Besondere Obacht ist geboten, wenn die Entscheidung zu mehreren Gegenständen angefochten werden kann, dann aber das Rechtsmittel ohne Begründung zurückgenommen wird.

Beispiel: Beschwerderücknahme Scheidungsverbundverfahren

Nach Erhalt des Scheidungsbeschlusses legt die Ehefrau fristwährend Beschwerde ein, weil nach ihrer Auffassung der Versorgungsausgleich unzutreffend berechnet worden ist. Nach eingehender Prüfung wird die Beschwerde wieder zurückgenommen.

Obwohl die Ehefrau nur die Folgesache Versorgungsausgleich anfechten wollte, hat sie den kompletten Scheidungsbeschluss nebst allen sonstigen Folgesachen angefochten, sodass der Gesamtwert des Verbundverfahrens nach § 44 FamGKG maßgebend ist, soweit die Ehefrau beschwert ist.

d) Beschränkung auf den Wert der Vorinstanz

Der Wert eines Rechtsmittelverfahrens ist begrenzt auf den Wert der Vorinstanz, es sei denn, der Verfahrensgegenstand wird im Rechtsmittelverfahren erweitert (§ 40 Abs. 2 S. 2 FamGKG). Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere in Unterhaltsverfahren, wenn die Beschwerde auf bestimmte Unterhaltsbeträge beschränkt wird. Ein solcher Fall kommt insbesondere dann vor, wenn sich die Beschwerde gegen eine Befristung richtet.

Beispiel: Beschränkte Beschwerde in Unterhaltssache

Das FamG hat den Ehemann verpflichtet, für die ersten zwölf Monate nach Klageerhebung einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 1.000,00 EUR zu zahlen und ab dann i.H.v. monatlich 1.200,00 EUR. Der Ehemann wendet sich mit der Beschwerde nur dagegen, dass er für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu Unterhaltszahlungen verpflichtet worden ist.

Der Wert des erstinstanzlichen Verfahrens beläuft sich nach § 51 Abs. 1 FamGKG auf $12 \times 1.000,00 \text{ EUR} = 12.000,00 \text{ EUR}$.

Wertbegrenzung in der
Rechtsmittelinstanz

Der Wert des Beschwerdeverfahrens würde sich nach § 40 Abs. 1 S. 1 FamGKG i.V.m. § 51 Abs. 1 FamGKG auf $12 \times 1.200,00 \text{ EUR} = 14.400,00 \text{ EUR}$ belaufen. Gem. § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG kann der Wert aber nicht höher sein als in erster Instanz. Er ist auf 12.000,00 EUR begrenzt.

Die Beschränkung auf den Wert der Vorinstanz gilt nicht, wenn sich der Verfahrenswert auch nach Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens richtet. Diese Fälle sind wie eine Antragserweiterung zu behandeln.

Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 FamGKG kann der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren über dem Regelwert festgesetzt werden, auch wenn für den ersten Rechtszug nur ein Wert von 3.000,00 EUR bestimmt worden ist. § 40 Abs. 2 FamGKG steht dem nicht entgegen, selbst wenn der Verfahrensgegenstand (hier: elterliche Sorge) der gleiche geblieben ist, die für § 45 Abs. 3 FamGKG maßgebenden Bewertungsfaktoren aber nur im Beschwerdeverfahren erheblich geworden sind.

OLG Dresden, Beschl. v. 3.6.2016 – 20 UF 122/15, AGS 2016, 426 = MDR 2016, 915 = Jur-Büro 2016, 424 = FamRZ 2017, 55 = NZFam 2016, 665 = Familienrecht kompakt 2016, 128 = NJW-Spezial 2016, 507

e) Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde

Die Wertvorschriften des § 40 Abs. 1 u. 2 FamGKG gelten entsprechend in einem Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde nach § 75 FamFG (§ 40 Abs. 3 FamGKG).

9. § 41 FamGKG (Einstweilige Anordnung)

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

a) Überblick

Für einstweilige Anordnungsverfahren ergibt sich der Verfahrenswert aus § 41 FamGKG. Das FamGKG sieht im Gegensatz zum früheren Recht davon ab, besondere Vorschriften für die jeweiligen einstweiligen Anordnungsverfahren vorzugeben. Es wird vielmehr pauschal angeordnet, dass die geringere Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu berücksichtigen ist (§ 41 S. 1 FamGKG) und daher in einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich vom hälftigen Wert eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens auszugehen ist.

Zu prüfen ist allerdings immer, ob das einstweilige Anordnungsverfahren tatsächlich auch eine geringere Bedeutung hat als die Hauptsache.

b) Einstweilige Anordnung auf Verfahrenskostenvorschuss

Einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses sind mit dem vollen Wert der Hauptsache, also des verlangten Betrags (§ 35 FamGKG), anzusetzen, da sie die Hauptsache vorwegnehmen. So lautete auch schon die frühere Rechtsprechung zum GKG (OLG Schleswig, Beschl. v. 21.11.1977 – 8 WF 198/77.)

Der Wert einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist mit dem vollen Betrag des verlangten Betrages anzusetzen. Ein Grund für eine Ermäßigung wegen geringerer Bedeutung nach § 41 FamGKG kommt regelmäßig nicht in Betracht.

OLG Bamberg, Beschl. v. 13.5.2011 – 2 WF 102/11, AGS 2011, 454 = RVGreport 2011, 271

Ausgangspunkt ist Wert der Hauptsache

Geringere Bedeutung ist zu prüfen

Wird im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses begehrt, dann kommt die einstweilige Anordnung in ihrer Bedeutung der Hauptsache gleich und ist für das Anordnungsverfahren der ungekürzte Verfahrenswert der Hauptsache anzusetzen.

OLG Hamm, Beschl. v. 25.2.2014 – II-6 WF 8/14, RVGreport 2014, 365

Der Wert der einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist regelmäßig auf den geforderten Betrag festzusetzen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.6.2014 – 3 WF 136/14, MDR 2014, 902 = FamRZ 2015, 527 = FamRB 2015, 137

Der Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist mit dem vollen Wert des verlangten Betrags anzusetzen. Eine Ermäßigung des Werts kommt nicht in Betracht, da eine solche einstweilige Anordnung gegenüber der Hauptsache keine geringere Bedeutung hat.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 22.8.2013 – 3 WF 216/13, AGS 2013, 585 = NJW-Spezial 2013, 700 = FamFR 2013, 471 = FF 2013, 466

Der Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist mit dem vollen Hauptsachewert anzusetzen. Eine Ermäßigung wegen geringerer Bedeutung gegenüber der Hauptsache kommt hier nicht in Betracht.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.2.2014 – 27 F 156/13, OLG Düsseldorf AGS 2014, 237

Im Falle der Geltendmachung eines Verfahrenskostenvorschusses im Wege der einstweiligen Anordnung bemisst sich gem. § 35 FamGKG der Verfahrenswert nach dem vollen Wert des verlangten Vorschusses und nicht gem. § 41 FamGKG nach dem hälftigen Wert.

OLG Köln, Beschl. v. 13.6.2014 – II-26 WF 60/14, AGS 2015, 50 = JurBüro 2014, 536 = FamRZ 2015, 526 = FamRB 2015, 137

Der Verfahrenswert bestimmt sich bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Verfahrenskostenvorschuss auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach dessen voller Höhe und ist nicht nach § 41 FamGKG zu ermäßigen.

OLG Bremen, Beschl. v. 24.9.2014 – 5 WF 72/14, AGS 2014, 521 = MDR 2014, 1324 = FamRZ 2015, 526 = NZFam 2014, 955 = Familienrecht kompakt 2014, 181 = FuR 2015, 243

Die gegenteilige Auffassung ist unzutreffend und abzulehnen.

Der Verfahrenswert im Verfahren der einstweiligen Anordnung auf Unterhalt (hier: für Verfahrenskostenvorschuss) ist regelmäßig mit der Hälfte des Wertes der entsprechenden Hauptsache (hier: der bezifferten Forderung) zu bewerten.

OLG Celle, Beschl. v. 9.7.2013 – 10 WF 230/13, AGS 2013, 423 = NJW-Spezial 2013, 541 = RVGprof. 2013, 167 = FamFR 2013, 426 = NJW-Spezial 2013, 541

Auch in einem einstweiligen Anordnungsverfahren betreffend die Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses (§ 1361 Abs. 4 S. 1 BGB) ist bei der Wertfeststellung für die Gerichtsgebühren gem. § 41 S. 1 und 2 FamFG grundsätzlich die Hälfte des beanspruchten Vorschusses anzusetzen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.4.2014 – 5 WF 40/14, AGS 2014, 417 = FamRZ 2014, 1801 = FuR 2014, 545 = FamRB 2015, 137

Der Verfahrenswert eines auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses gerichteten einstweiligen Anordnungsverfahrens ist mit dem hälftigen Vorschussbetrag anzusetzen.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 5.4.2016 – 2 WF 37/16, AGS 2016, 527 = FamRZ 2017, 54 = NZFam 2016, 951 = RVGreport 2017, 71

c) Einstweilige Anordnung auf Unterhalt

aa) Zukünftige Leistung

Auch in Unterhaltssachen dürfte je nach den Umständen ein höherer Wert anzusetzen sein, da diese für die Zeit ihrer Dauer i.d.R. endgültige Zustände schaffen.

Zwar ist im Verfahren der einstweiligen Anordnung gem. § 41 S. 2 FamGKG grundsätzlich von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Hauptsachewertes auszugehen. Der Streitwert kann aber bis zur Höhe des für die Hauptsache bestimmten Wertes angehoben werden, wenn die einstweilige Anordnung die Hauptsache vorwegnimmt oder ersetzt. Zielen die durch einstweilige Anordnung zu regelnden Unterhaltssachen auf Leistung des vollen Unterhalts, d.h. nehmen sie damit die Hauptsache vorweg, fehlt eine Rechtfertigung, wegen „geringerer Bedeutung gegenüber der Hauptsache“ den Verfahrenswert herabzusetzen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.2.2010 – 3 WF 15/10, AGS 2010, 105 = NJW 2010, 1385 = JurBüro 2010, 305 = FPR 2010, 363 = NJW-Spezial 2010, 220 = RVGreport 2010, 158 = FuR 2010, 475

Bei der Bemessung des Verfahrenswerts des Verfahrens einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung von Kindesunterhalt ist auf den vollen Hauptsachewert abzustellen.

AG Lahnstein, Beschl. v. 26.5.2010 – 5 F 402/09, AGS 2010, 264 = NJW-Spezial 2010, 412

Die gegenteilige Auffassung, die pauschal immer auf die Hälfte abstellt, ist unzutreffend.

Der Wert im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist gem. § 41 S. 1 FamGKG in der Regel mit der Hälfte des Wertes der Hauptsache anzusetzen. Dies gilt auch, wenn im einstweiligen Verfahren Unterhalt beansprucht wird.

OLG Köln, Beschl. v. 26.6.2015 – II-14 WF 139/15, AGS 2015, 422 = FamRZ 2016, 655 = NJW-Spezial 2015, 636 = FamRB 2015, 465

Einstweilige Anordnungen im Bereich des Unterhaltsrechts führen keineswegs in der Regel zu einer endgültigen Erledigung des Unterhaltsverfahrens. Die einstweilige Anordnung erwächst nicht in materieller Rechtskraft. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Unterhalt geschuldet wird, ist durch die einstweilige Anordnung damit nicht

Keine geringere Bedeutung bei isolierter Unterhalts-EA

Fällige Beträge sind zu berücksichtigen

geklärt. Deshalb verbleibt es bei einstweiligen Anordnungen in diesem Bereich in der Regel bei dem vom § 41 S. 2 FamGKG angeordneten hälftigen Verfahrenswert (entgegen OLG Düsseldorf v. 23.2. 2010 – II-3 WF 15/10, NJW 2010, 1385).

OLG Hamm, Beschl. v. 8.5.2015 – II-2 WF 66/15, FamRZ 2016, 655

bb) Fällige Beträge

Werden mit der einstweiligen Anordnung auch fällige Beträge geltend gemacht, so sind diese nach § 52 Abs. 2 FamGKG hinzuzurechnen. Soweit man von einer geringeren Bedeutung ausgeht (s.o.), wären die fälligen Beträge mit der Hälfte anzusetzen.

Beispiel: Einstweilige Anordnung Unterhalt bei geringerer Bedeutung

Der Anwalt reicht im August auftragsgemäß eine einstweilige Anordnung beim FamG ein, mit der ein monatlicher Unterhalt i.H.v. 500,00 EUR ab August beantragt wird. Parallel dazu wird auch die Hauptsache mit den gleichen Anträgen eingereicht. Das Gericht geht davon aus, dass für die einstweilige Anordnung nur der hälftige Wert der Hauptsache anzusetzen sei.

Wie hoch ist der Verfahrenswert?

Hauptsache

Zukünftiger Unterhalt, 12 x 500,00 EUR =	6.000,00 EUR
Bei Einreichung fällige Beträge	500,00 EUR
Gesamt	6.500,00 EUR
Die Hälfte hiervon beträgt	3.250,00 EUR

Die bei Einreichung fälligen Beträge sind auch in einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Wert der laufenden Leistungen – gegebenenfalls hälftig – gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzuzurechnen.

OLG Köln, Beschl. v. 19.11.2010 – 4 WF 228/10, AGS 2010, 618 = FamRZ 2011, 758 = RVGreport 2011, 114 = FamFR 2011, 15

Ist bei Antragseinreichung bereits ein Unterhaltsbetrag fällig, muss er gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Jahresunterhalt gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzugerechnet werden.

OLG München, Beschl. v. 4.5.2011 – 33 WF 765/11, AGS 2011, 306 = NJW-Spezial 2011, 476

Im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einer Unterhaltssache sind bei der Bemessung des Verfahrenswerts auch fällige Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen.

OLG Köln, Beschl. v. 26.6.2015 – 14 WF 139/15, AGS 2015, 422 = FamRZ 2016, 655 = NJW-Spezial 2015, 636 = FamRB 2015, 465

d) Einigung (auch) über die Hauptsache

Wird eine Einigung (auch) über die Hauptsache getroffen, soll sich nach einer Auffassung der Verfahrenswert des einstweiligen Anordnungsverfahrens auf den Wert der Hauptsache belaufen.

Der Verfahrenswert für eine einstweilige Anordnung (hier: Wohnungszuweisung) kann den Hauptsachewert erreichen, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren mit einem Vergleich der Streit der Beteiligten umfassend geregelt und beigelegt wird.

Einigung (auch) über Hauptsache führt zu Vergleichsmehrwert

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.6.2010 – 7 WF 51/10, FuR 2010, 526 = FamRZ 2010, 1936 = Familienrecht kompakt 2010, 156 = RVGreport 2011, 32 = AG kompakt 2011, 10 = FamFR 2010, 397

Eine Ermäßigung des Verfahrenswerts nach § 41 FamGKG auf die Hälfte des Hauptsachewerts kommt nicht in Betracht, wenn die Parteien eines einstweiligen Anordnungsverfahrens eine Regelung über die endgültige Überlassung der Ehewohnung getroffen haben und dadurch die Ehewohnungssache insgesamt erledigt ist.

AG Rosenheim, Beschl. v. 12.12.2014 – 1 F 1978/14, NJW-Spezial 2015, 92

Zutreffend ist es dagegen, hier einen Vergleichsmehrwert anzunehmen.

Erledigt sich ein einstweiliges Anordnungsverfahren in einer Gewaltschutzsache durch eine endgültige Vereinbarung, ist für den Mehrwert des Vergleichs der Wert der Hauptsache anzusetzen.

OLG Schleswig, Beschl. v. 16.2.2011 – 10 WF 33/11, AGS 2012, 39 = SchIHA 2011, 341 = FamRZ 2011, 1424 = NJW-Spezial 2011, 220 = RVGreport 2011, 272

Gleiches gilt im umgekehrten Fall:

1. Wird in einer Unterhaltssache ein Vergleich getroffen und haben die Beteiligten neben dem gerichtlichen Verfahrenswert weitere Forderungen in den Vergleich einbezogen, so sind diese dem Verfahrenswert hinzuzurechnen.

2. Wird im Hauptprozess ein anhängiges Eilverfahren mit verglichen, sind für die Einigungsgebühr die Streitwerte von Eil- und Hauptprozess zu addieren.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.3.2011 – 5 WF 264/10, FamRZ 2011, 1813

e) Arrestverfahren

Auf Arrestverfahren ist § 41 FamGKG nicht anzuwenden. Es gilt § 42 FamGKG.

Keine Anwendung auf Arrestverfahren

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/9191141, F 0228/9191123, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen